Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Aktenzeichen:
25.01.01.19 - 2015/Schmidt
bei Antwort bitte angeben

Frau Tomczak
Zimmer: 2083
Telefon:
0211 475-3782
Telefax:
0211 475-5953
antje.tomczak@
brd.nrw.de

Freigabe von Bussonderfahrstreifen für den Radverkehr
Ihre Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Wuppertal vom 14.10.2015

Sehr geehrte

als zuständiger Straßenverkehrsbehörde obliegt die Entscheidung über das Vorgehen im Fall einer Aufhebung benutzungspflichtiger Radwege dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal.

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung ist es möglich, auf Bussonderfahrstreifen Radverkehr unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 245 StVO Abs. II (4) ist dabei zu beachten:

„Die Sicherheit des Radverkehrs ist zu gewährleisten. Kann der Radverkehr nicht auf einem gesonderten Radweg oder Radfahrstreifen geführt werden, sollte er im Benehmen mit den Verkehrsunternehmen auf dem Sonderfahrstreifen zugelassen werden. Ist das wegen besonderer Bedürfnisse des Linienverkehrs nicht möglich und müsste der Radverkehr zwischen Linienbus- und dem Individualverkehr ohne Radfahrstreifen fahren, ist von der Anordnung des Zeichens abzusehen."

Hat der Bussonderfahrstreifen eine Breite von mindestens 4,75 Metern ist eine Überholung des Radverkehrs durch Busse innerhalb des Fahrstreifens möglich. Konflikte zwischen Bus- und Fahrradverkehr treten somit bei einer solchen Fahrstreifenbreite nicht auf.

Bei geringeren Bussonderfahrstreifenbreiten entsteht hingegen das Problem, dass Busse Fahrräder nicht überholen können, ohne die durchgezogene Linie (Zeichen 295) zu überfahren.

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Nach der StVO darf die durchgehende Linie auch nicht teilweise überfahren werden. Dies ist unabhängig davon, ob es sich um einen Schmal- oder Breitstrich handelt. Bei den Nahverkehrsunternehmen ergeben sich durch die dabei entstehenden Zeitverluste betriebliche Erschwernisse. Auch vielen Fahrradfahrern dürfte es unangenehm sein, wenn ein Bus wenige Meter hinter ihnen herfährt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 245 ist der Bussonderfahrstreifen grundsätzlich mit Zeichen 295 zu markieren. Nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen ist das Zeichen 295 in einem solchen Fall als Breitstrich auszuführen.

Wenngleich die Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 245 keine ausdrücklichen Ausnahmen von der Markierung mit Zeichen 295 vorsieht, so kann jedoch aus der Formulierung „grundsätzlich" ein Regel-Ausnahme-Verhältnis abgeleitet werden.

Bei geringeren Bussonderfahrstreifenbreiten als 4,75 m kann es daher in begründeten Einzelfällen und in Abgleich mit den örtlichen Gegebenheiten (Belastung und Dichte des Kfz-Verkehrs, Fahrgeschwindigkeiten, etc.) zweckdienlich sein, von dieser Regel-Ausnahme Gebrauch zu machen, um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Radverkehr und dem ÖPNV zu erzielen.

In diesem Fall sollten schmale Bussonderfahrstreifen mit Zeichen 296 (einseitige Fahrbahnmarkierung) markiert werden, so dass Busse beim Überholen von Fahrradfahrern zur Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes die Fahrstreifenbegrenzung einseitig überfahren können.

Das Zeichen 296 ist dabei als Schmalstrich zu markieren.

Die Lösung der Problematik sollte von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit dem entsprechenden Verkehrsunternehmen abgeklärt werden.

Sollte das Verkehrsunternehmen das Benehmen zur Freigabe der Busspuren herstellen, ist es für Radfahrer unter Einhaltung der o.g. Markierungsvorgaben zu erlauben, diese mit zu benutzen.

Sofern allerdings das Benehmen seitens des Verkehrsunternehmens versagt wird, so ist den Radfahrern eine gefahrfreie Alternativroute zu

benennen und der Straßenabschnitt, auf dem sich die Busspur befindet, mit einem absoluten Fahrverbot für Radfahrer zu beschildern.

Welche der zwei sich bietenden Alternativen für die in Rede stehenden Straßen im Stadtgebiet Wuppertal in Betracht kommt, ist Einzelfall bezogen von dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als zuständiger Behörde zu klären.

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal hat mit heutigem Datum ein analoges Schreiben von mir erhalten.

Mit freundlichem Gruß

Tomczak

(Tomczak)